

## Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 19. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht  
erlässt

in Anwendung von Art. 11 Bst. h der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005<sup>1</sup>

als Tarif:<sup>2</sup>

*Art. 1 Kostentragung der Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen*  
*a) Gebührenansätze*

<sup>1</sup> Für Vorsorgeeinrichtungen gelten folgende Gebührenansätze:

Nr.		Fr.
10	jährliche Berichterstattungen	
	– Vorsorgeeinrichtungen i.S.v. Art. 1. Abs. 2 FZG <sup>3</sup> . . .	500.– bis 30 000.–
	– alle übrigen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen <sup>4</sup> . . . . .	500.– bis 20 000.–
11	Registrierung oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge bzw. in der Liste der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen <sup>5</sup> . . . . .	300.– bis 5000.–
12	Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht <sup>6</sup> . . . . .	300.– bis 5000.–
13	Neuschrift der Stiftungsurkunde oder der Statuten . . . . .	300.– bis 5000.–
14	Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung . . . . .	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 300.– und höchstens 5000.–
15	Vermögensübertragungen oder -aufhebungen . . . . .	1 ‰ des über-

<sup>1</sup> sGS 355.01.

<sup>2</sup> In Vollzug ab 1. Januar 2020.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42; abgekürzt FZG).

<sup>4</sup> Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG).

<sup>5</sup> Art. 48 Abs. 1 BVG bzw. Art. 3 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.431.1; abgekürzt BVV 1).

<sup>6</sup> Art. 61 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 11 Bst. a der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (AVS).

		tragenen Vermögens, wenigstens 300.– und höchstens 5000.–
16	Genehmigung von Reglementen über Teilliquidationen	300.– bis 5000.–
17	zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen . . . . .	150.– bis 5000.–
18	aufsichtsrechtliche Massnahmen <sup>7</sup> . . . . .	300.– bis 5000.–

Art. 2            *b) Weiterbelastung von Kosten aus der Oberaufsicht*

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen tragen die tatsächlichen Kosten, die der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Oberaufsicht als jährliche Aufsichtsabgabe sowie als Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Für die Weiterbelastung von Aufsichtsabgabe und Gebühren werden die für die Bemessung der jährlichen Aufsichtsabgabe geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen sachgemäss angewendet<sup>9</sup>.

Art. 3            *Kostentragung der klassischen Stiftungen*

<sup>1</sup> Für klassische Stiftungen gelten folgende Gebührenansätze:

Nr.		Fr.
20	jährliche Berichterstattungen . . . . .	250.– bis 2500.–
21	Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht <sup>10</sup> . . . . .	150.– bis 2500.–
22	Neuschrift der Stiftungsurkunde . . . . .	150.– bis 2500.–
23	Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung . . . . .	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 150.– und höchstens 2500.–
24	Vermögensübertragungen oder -aufteilungen . . . . .	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 150.– und höchstens 2500.–
25	zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen . . . . .	150.– bis 2500.–
26	aufsichtsrechtliche Massnahmen <sup>11</sup> . . . . .	150.– bis 2500.–

7 Art. 62 BVG in Verbindung mit Art. 12 AVS.  
 8 Art. 64 ff., insbesondere Art. 64c BVG in der Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2010 (BBl 2010, 2017 ff.).  
 9 Art. 64c Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BVG in der Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2010 (BBl 2010, 2017 ff.) sowie Art. 7 Abs. 1 BVV 1.  
 10 Art. 84 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) i.V.m. Art. 11 Bst. a AVS.  
 11 Art. 80 ff. ZGB in Verbindung mit Art. 12 AVS.

*Art. 4 Erhöhte Gebührenansätze*

<sup>1</sup> Die Gebühren nach Art. 1 und 3 dieses Erlasses können für aussergewöhnlich komplizierte aufsichtsbehördliche Amtshandlungen bis auf das Doppelte des Höchstansatzes festgesetzt werden.

*Art. 5* <sup>12</sup>

*Art. 6* <sup>13</sup>

---

12 Der Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. Juli 2015 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

13 Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.